

Satzung Arbeitskreis Berliner Tierschutzbeauftragte

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Berliner Tierschutzbeauftragte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 13125 Berlin, Robert-Rössle-Str. 10.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, den Tierschutz sowie die Wissenschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Versuchstierkunde zu stärken und zu fördern.
- (2) Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Arbeitskreis die versuchstierkundliche und die gute wissenschaftliche Praxis im Sinne der 3 R (Replacement, Reduction, Refinement) fördert und evaluiert. Dazu erarbeitet der Arbeitskreis Publikationen und Stellungnahmen zu aktuellen tierschutzrelevanten und versuchstierkundlichen Themen und berät und informiert sowohl die Wissenschaft, die Tierschutzbeauftragten, die Tierschutzausschüsse der Forschungseinrichtungen, die Tierschutz- und Veterinärbehörden, den Nationalen Ausschuss für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren als auch die breite Öffentlichkeit. Zudem nimmt Der Arbeitskreis durch fachliche Beratung Einfluss auf tierschutzrelevante und Tierexperimente betreffende Gesetzgebungsverfahren und die Ausarbeitung von Verordnungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Arbeitskreis umfasst ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder werden vor allem Berliner Tierschutzbeauftragte adressiert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern, die Mitgliedschaft (fördernde Mitglieder) erwerben. Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Status der Mitgliedschaft beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die endgültige Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - c) Beitragsrückstände.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt sodann der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern und wird durch diese gerichtlich und außergerichtlich vertreten. (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die frühzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Die Geschäftsordnung regelt die weiteren Verantwortlichkeiten des Vorstandes.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (SET), Mainzer Landstraße 55, D-60329 Frankfurt am Main oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 17.05.2022



Dr. Sarah Jeuthe (1. Vorsitzender)



Dr. Nancy Erickson, PhD (2. Vorsitzende)